



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktflecken Merenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) und des § 38 der Friedhofsordnung des Marktflecken Merenberg vom 25.02.2021 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 02.10.2025 für die Friedhöfe des Marktflecken Merenberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Marktflecken Merenberg vom 15.07.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Alle Gebühren sind Nettopreise zuzüglich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder der Kühlzelle Barig-Selbenhausen, der Aufbahrungsräume bzw. einer Friedhofskapelle

Für die Benutzung der v. g. Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsgebühr für die Trauerfeier in einem Aufbahrungsraum oder einer Friedhofskapelle | 100,00 € |
| b) Nutzungsgebühr Trauerfeier ohne Aufbahrungsraum/Friedhofskapelle | 50,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenhalle oder Kühlzelle bis drei Tage | 100,00 € |
| jeder weitere Tag | 30,00 € |
| d) Nutzung Mikrofonanlagen | 75,00 € |

§ 5a

Sonderleistungen

Für Bestattungen außerhalb der in § 10 (4) der Friedhofsordnung geregelten Zeit werden zusätzlich Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| Montag – Freitag nach 16.00 Uhr: | 150,00 € |
| Samstag: | 250,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges oder einer Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken eines Sarges oder einer Urne in das Grab und für das Öffnen, Einstellen und Schließen einer Urne in eine Urnenkammer werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 200,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 550,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 450,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 2 Grabstellen | 3.500,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 bis 4 Grabstellen | 2.000,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und § 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 100,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwänden

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Kammer einer der vorhandenen Urnenwände für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Urnenwand Rückershausen | 700,00 € |
| b) Urnenwand Allendorf | 700,00 € |
| c) Urnenwand Merenberg | 700,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer (Verweis § 26 Abs.2 Friedhofsordnung) wird pro Jahr ein Zwanzigstel der Gesamtgebühr für die entsprechende Urnenwand erhoben.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Abräumen einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) | 400,00 € |
| b) Abräumen einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 550,00 € |
| c) Abräumen einer Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab) | 200,00 € |
| d) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab) | 300,00 € |
| e) Entfernen einer Urne aus der Urnenwand | 150,00 € |
| f) Entfernen einer Platte im Rasenfeld | 65,00 € |
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 40,00 € |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 250,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 100,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) | 50,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | |
|---|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder der zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. |

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 01. November 2025



Der Gemeindevorstand
Oliver Jung
Bürgermeister



(Siegel)

Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 01. November 2025



Der Gemeindevorstand
Oliver Jung
Bürgermeister



(Siegel)